



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2017  
C(2017) 1858 final

## BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme**

C(2016) 3523 final

## **BERICHTIGUNG**

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme**

**C(2016) 3523 final**

Artikel 4 Absatz 1:

*anstatt:* „1. „Die Handelsplätze müssen das Eintreten der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und e genannten außerordentlichen Umstände sowie – sobald dies technisch möglich ist – die Wiederaufnahme ihrer üblichen Handelsgeschäfte veröffentlichen, sobald diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen.“

*muss es heißen:* „1. „Die Handelsplätze müssen sowohl das Eintreten der in Artikel 3 Buchstaben a, b, c und e genannten außerordentlichen Umstände als auch – sobald dies technisch möglich ist – die Wiederaufnahme ihrer üblichen Handelsgeschäfte veröffentlichen, sobald diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen.“

Artikel 8 Satz 2:

*anstatt:* „Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Datum.“

*muss es heißen:* „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“